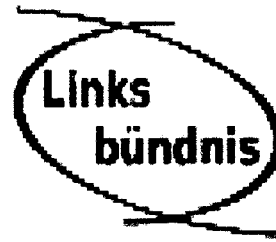


An den
Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdieck
Großflecken 59
24534 Neumünster



Tel.: 04321/800245
Fax: 04321/800247
verein@linksbuendnis.net

Neumünster, 11.02.2010

StPräs / StR / SGL I / Obm E. 12.2.10

Anfrage Bezug nehmend auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Regelleistung vom 09.02.10

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte setzen Sie diese Anfrage auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 02.03.2010.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.10 ergeben sich folgende Fragen, mit der Bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung:

1. Was sind Leistungen zur Sicherstellung eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs nach § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch, die bisher zur Deckung des Existenzminimums nicht gewährt wurden ?
2. Wie gedenkt die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum Neumünster die Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen, solche Leistungen bis zur Neuregelung ab sofort zu gewähren ?
3. Wie sieht eine solche Umsetzung in der praktischen Arbeit aus ?
4. Wie sollen die individuellen Bedarfe festgestellt werden ?
5. Wie und in welchem Umfang werden die Betroffenen über ihre Möglichkeiten zur Antragstellung informiert ?

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht mahnt in seinem Urteil das Individualprinzip an.

Auszug aus dem Urteil des BVerfG vom 09.02.10:

„...Der Gesetzgeber hat bei der Neuregelung einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs für die nach § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch Leistungsberechtigten vorzusehen, der bisher nicht von den Leistungen nach §§ 20 folgende Sozialgesetzbuch Zweites Buch erfasst wird, zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums jedoch zwingend zu decken ist...“

b.w.

Bisher nicht berücksichtigte Kosten von Betroffenen können an ein paar Beispielen dargestellt werden. Die Mehraufwendungen von chronisch Kranken oder behinderten Menschen sind in der bisherigen Regelleistung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Auch der Bedarf von Kindern ist nur pauschaliert in der Regelleistung festgestellt worden, wobei Kosten für Bildung oder Teilhabe am Gemeinschaftsleben gar nicht dargestellt sind. Ein weiteres Beispiel sind auch die Kosten für Mobilität. Im bisherigen Eckregelsatz ist eine Pauschale von 11,49 € für den öffentlichen Nahverkehr vorgesehen, wobei die tatsächlichen Kosten für eine Monatskarte(1 Zone) in Neumünster bei 39,60 € liegen.

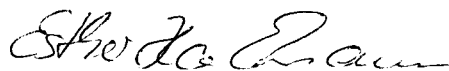
An diesen Beispielen ist ersichtlich, dass die tatsächlichen und individuellen Bedarfe der Betroffenen nur teilweise oder gar nicht gedeckt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in seinem Urteil bis zur Neuregelung des Gesetzgebers, die Gewährung solcher Leistungen mit sofortiger Wirkung angeordnet.

Auszug aus dem Urteil des BVerfG vom 09.02.10:

„...Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber wird angeordnet, dass dieser Anspruch nach Maßgabe der Urteilsgründe unmittelbar aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz zu Lasten des Bundes geltend gemacht werden kann...“

Kosten für die Gewährung solcher Leistungen entstehen nicht. Wie aus dem Auszug aus dem Urteil ersichtlich ist, gehen diese Kosten zu Lasten des Bundes. Wobei nach unserer Auffassung auch die damit verbundenen erhöhten Verwaltungskosten hier eingerechnet werden können.

Mit freundlichem Gruß



Esther Hartmann und Fraktion